



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Per Postzustellurkunde**

Herrn

Arne Semsrott

c/o Open Knowledge Foundation Deutschl. e.V

Singerstraße 109

10179 Berlin

Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Postanschrift:  
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-0

Fax +49 30 18 10400-2357

bearbeitet von:

Referat 123

poststelle@bk.bund.de

www.bundesregierung.de

**Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Bezug: Ihr Widerspruch vom 20. März 2023

Geschäftszeichen: 123 IFG – 02814 – In 2023 / NA 030

Berlin, 28. Juni 2023

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail und Fax vom 20. März 2023 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 13. März 2023 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2023 beantragten Sie u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Die Schriftgutanordnung Ihres Hauses bzw. die hausinterne Anordnung, die die Verwaltung von Schriftgut regelt (ggf. auch Aktenordnung oder Registraturanordnung genannt; vgl. die Schriftgutanordnung des BMI:*

*<https://fragdenstaat.de/dokumente/7943-hausanordnung/>.“*

Mit Bescheid vom 13. März 2023 wurde Ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die beiden einschlägigen Dokumente als Verschlussache gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 VSA i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind und nicht deklassifiziert werden können.

Mit E-Mail und Fax vom 20. März 2023 legten Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Zur Begründung tragen Sie vor, dass die Hausanordnung noch herausgegeben worden sei und nicht nachvollziehbar wäre, warum die Dienstanweisung zu Bürgereingaben ein Geheimnis sein solle.

### II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Widerspruch zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 13. März 2023 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Seite 3 von 5

Im Einzelnen:

Im Bescheid vom 13. März 2023 wurden Ihnen mitgeteilt, dass die beiden einschlägigen Dokumente gemäß § 3 Nr. 4 IFG „Schutz von Verschlusssachen“ i. V. m. der Verschlusssachenanweisung des Bundes (VSA) nicht herausgabefähig sind. Der Einstufungsbedarf ist erneut geprüft worden mit dem Ergebnis, dass die materielle Geheimhaltungsbedürftigkeit weiterhin besteht.

Soweit Sie zum Vergleich die Hausanordnung ins Feld führen, die Ihnen in dem Verfahren „123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 070“ übersandt worden ist, ist festzustellen, dass diese Hausanordnung aus dem damaligen Verfahren für die Schriftgutverwaltung nur die wesentlichen Angaben für eine Veraktung beinhaltet und sich an alle Abteilungen und Referate im Haus richtet.

Die beiden hier einschlägigen Dokumente sind demgegenüber Dienstanweisungen für die Registraturen. Die Dienstanweisung für die Hauptregistratur enthält u. a. Anweisungen für die Veraktung mit dem entsprechenden Computerprogramm. Die Herausgabe dieser Dienstanweisung hätte zur Folge, dass Informationen über die Verwaltung des Schriftgutes im Bundeskanzleramt und die internen Arbeitsanweisungen offenbart würden, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Da hier die Angaben sehr ins Detail gehen, besteht ein Ausspähpotential dahingehend, dass fremden Staaten oder anderen Akteuren aufgezeigt wird, wie gezielt thematisch wichtige Informationen illegal abgegriffen werden könnten.

Bei der „Anweisung für die Posteingangsbearbeitung, das Erfassen und Verwalten von Bürgereingaben des Bundeskanzleramtes“ sind u.a.

Seite 4 von 5

Handlungshinweise enthalten, wie beispielsweise bei einer Drohung verfahren werden soll. Durch eine Bekanntgabe dieser Hinweise besteht die Möglichkeit, diese missbräuchlich zu nutzen und somit die Handlungsfähigkeit der beteiligten Stellen und des Bundeskanzleramtes einzuschränken. Es besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse, im Bereich der Gefahrenabwehr sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen zu schützen.

Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens „**1180 0566 1641, In 2023 NA 030**“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seite 5 von 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.